

**9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 22.02.2011**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2011 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss beträgt der Nutzungsfaktor 1,0. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz für die Herstellung beträgt

- | | | |
|----|--|--|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung | 4,95 € / m ² Grundstücksfläche, |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 5,78 € / m ² Grundfläche. |

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 aufgeführten Satzungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 01.03.2011 in Kraft.

Ahrensburg, den 22.02.2011

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

(Michael Sarach)

(LS)